

Merklblatt „Erstinformation für PriMa“

<p>Von der Meldung bis zur Errichtung der Beistandschaft</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdungsmeldungen werden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder in deren Auftrag durch einen Sozialdienst abgeklärt - Ist eine Beistandschaft erforderlich, kann die betroffene Person eine Vertrauensperson aus dem Verwandten-/Bekanntenkreis als Beiständin vorschlagen. Sofern keine Vertrauensperson genannt werden kann, wird eine Berufsbeiständin (= BB) oder eine private Beiständin (= PriMa) für das Amt vorgesehen und der betroffenen Person vorgestellt. - Gegenseitiges Kennenlernen mit der Möglichkeit zum Konkretisieren des Auftrages sowie zur Gewährung des rechtlichen Gehörs - Errichtung der Massnahme und Ernennung des Beistandes durch die KESB
<p>Die häufigste Schutzmassnahme für Erwachsene</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung (Art. 394/395 ZGB)
<p>weitere Schutzmassnahmen für Erwachsene</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) - Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) - umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) - fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ZGB)
<p>Organisation des Erwachsenenschutzes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beistände/Beiständinnen werden von der KESB eingesetzt. Gesetzliche Grundlage ist das ZGB. - Die KESB ist auftraggebende und beaufsichtigende Stelle für Beistände. - Die gerichtliche Beschwerdeinstanz ist von den Kantonen zu bezeichnen. - Die Aufsichtsinstanz (KESB) und die Beschwerdeinstanzen (Gericht) sind bedeutend für die Führung der Beistandschaft (Kontrolle, Rechenschaftspflicht, Rechtsschutz, Rechtsmittel). <p>(→ vgl. zum Ganzen: „Übersicht KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanzen“, Anhang 22 oder ZKE 2013 S. 54 ff.)</p>

<p>Berufsbeistand oder Privatperson als Beistand</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsbeiständinnen führen komplexe Fälle (Psychisch-/Suchtkranke, komplexe Vermögensverhältnisse, Personen, die sich gegen die Hilfestellungen wehren). - Privatpersonen werden eingesetzt für betagte Personen, behinderte Erwachsene, für Personen die die Hilfestellung akzeptieren und kooperieren. - Berufsbeistände und private Beistände sind rechtlich gegenüber der KESB und der betreuten Person weitgehend gleichgestellt.
<p>Mit der Führung der Beistandschaft verbundene Pflichten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Führung der Beistandschaft auf unbestimmte Dauer (Rücktrittsrecht nach vier Jahren) oder für eine von der KESB bestimmte Amtsdauer - Inventar als Basis der Amtsführung - Amts- und Buchführung gemäss ZGB und kantonalen Ausführungsbestimmungen resp. Vorgabe der KESB - Ablage von Bericht und Rechnung mit Anträgen (Entschädigung, Spesen, Weiterführung/Aufhebung der Massnahme): alle 2 Jahre oder gemäss Vorgabe der KESB - Interessenwahrung der betreuten Person - Schweigepflicht, Rechtsschutz, Persönlichkeitsrechte einhalten - Verbotene, nicht mögliche und zustimmungsbedürftige Geschäfte beachten - Kontrolle der Amtsführung durch die KESB
<p>Aufgaben und Kompetenzen der Beiständin</p>	<p>Je nach Aufgaben im Beschluss der KESB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Persönliche Betreuung:</u> Beziehungspflege, Hilfe, Begleitung, Schutz - <u>Verwaltungsaufgaben:</u> Einkommens- und Vermögensverwaltung, Buchführung, Geltendmachen von Versicherungsleistungen, Steuererklärung, etc. - <u>Gesetzliche Vertretung:</u> Zustimmung der KESB einholen (genehmigungspflichtige Geschäfte), unvorteilhafte Verträge rückgängig machen, etc. <p><i>(vgl. zum Ganzen: Anhang 16)</i></p>

<p>Die ersten 2 Monate der Mandatsführung</p>	<p>Je nach Aufgaben im Beschluss der KESB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme eines Inventars (vgl. Anhang 4 „Fragebogen Inventar“ sowie Kapitel 3.3.) - Anfallende Aufgaben gemäss spezieller Situation und Abmachungen mit KESB (vgl. Anhang 3: Checkliste „Die ersten zwei Monate der Mandatsführung“ und Kapitel 3) - Einzelfallbezogene Instruktion bezüglich Inventaraufnahme, Vermögensverwaltung und Rechnungsführung beachten
<p>Spesen und Entschädigung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für das Führen einer Beistandschaft werden Sie gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und ggf. regional geltenden Richtlinien entschädigt (vgl. Kapitel 2.3/2.5) - Die Entschädigung geht je nach Vermögensverhältnissen zu Lasten der betreuten Person oder des Gemeinwesens - Die Dokumentation des entschädigungsrelevanten Aufwandes richtet sich nach kantonalen/regionalen Richtlinien - Die Entschädigung wird i.d.R. aufgrund Ihres Antrages am Ende der (zweijährigen) Berichtsperiode durch die KESB festgesetzt - Spesen für Porto, Telefon, Transport, Kopien, etc. müssen separat ausgewiesen und verrechnet werden. Je nach kantonalen/regionalen Richtlinien gelangen stattdessen auch angemessene Pauschalspesenregelungen zur Anwendung - Spesen und Entschädigungen sind, auch wenn sie zu Lasten des Vermögens der betreuten Person gehen, erst nach und gemäss entsprechender Anordnung der KESB zu beziehen
<p>Unterstützung durch KESB oder durch eine von der KESB damit beauftragte priMa-Fachstelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die KESB hat einen Minimalstandard zu gewährleisten (vgl. Kapitel 2.1) - Konkrete Unterstützung bei auftauchenden Fragen durch die KESB / PriMa-Fachstelle - Einführung in die speziellen Belange der Amtsführung, in die Buchführung sowie allgemeinen Pflichten der Amtsführung - Schriftliche Hilfestellungen abgeben (Merkblätter, Handbuch) - Hotline bei Fragen oder Problemen